



049749



Bundesamt für
Ernährungssicherheit

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien, Österreich

1|2|00003

FMC Agro Austria GmbH
Auerspergasse 13
8010 Graz

Datum: 14.05.2020
Kontakt: Clemens Hurt LL.B. LL.M.
Fachbereich: Pflanzenschutzmittel
Telefon: +43(0)50555-32353; Fax 33404
E-Mail: pflanzenschutzmittel@baes.gv.at
Sachbearb. Sebastian Baier, +43(0)5 0555 34147
Geschäftszahl: BAES-PSM-2020-12807732

Gegenstand: **Notfallzulassung des Pflanzenschutzmittels "Dithane NeoTec" gemäß Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009; Pfl.Reg.Nr. 2746-0; Firma Indofil Industries (Netherlands) B.V.;**

Bescheid

Über den von der Firma Indofil Industries (Netherlands) B.V. am 18.02.2020 eingebrachten Antrag auf Notfallzulassung gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 39 vom 24.11.2009, S. 1 (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 1107/2009“), ergeht durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit als zuständige Behörde zur Wahrnehmung der in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehenen Aufgaben gemäß § 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011 idgF (im Folgenden „Pflanzenschutzmittelgesetz 2011“) folgender

Spruch

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit lässt auf Grund des von der Firma FMC Agro Austria GmbH am 13.02.2020 eingebrachten und von der Firma Indofil Industries (Netherlands) B.V. als Zulassungsinhaber durch Einverständniserklärung vom 06.05.2020 unterstützten Antrages das Pflanzenschutzmittel

Dithane NeoTec Pfl.Reg.Nr. 2746-0

gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, für die aus der Anlage ersichtliche(n), zusätzliche(n) Indikation(en) (17. Indikation) zu.

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Die für die nachweisliche Abgabe in Österreich bestimmte Gesamtmenge des Pflanzenschutzmittels "Dithane NeoTec" für die 17. Indikation wird mit maximal 45.000 Kilogramm festgelegt. Eine Bereitstellung über diese Menge hinaus ist nicht zulässig.



Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wird die Zulassung mit den folgenden Auflagen und Bedingungen hinsichtlich der Kennzeichnung für die 17. Indikation erteilt:

Zum Schutz von Gewässerorganismen nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern anwenden. In jedem Fall ist eine unbehandelte Pufferzone mit folgendem Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten, wobei eine Anwendung nur mit Pflanzenschutzgeräten bzw. -geräteteilen, die im Erlass des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 10.07.2001, GZ. 69.102/13-VI/B9a/01 in der jeweils geltenden Fassung, gelistet sind, zulässig ist:

Einsatzgebiet/Kultur	Anwendungsart	Abstand in m	Abdriftminderungsklasse
Zuckerrübe	Spritzen	20 m	50 %
		10 m	75 %
		5 m	90 %

Behandelte Rübenblätter nicht verfüttern.

Mögliche Schäden an der Kultur liegen im Verantwortungsbereich des Anwenders. Vor dem Mitteleinsatz ist daher die Pflanzenverträglichkeit und Wirksamkeit unter den betriebspezifischen Bedingungen zu prüfen.

Gemäß Artikel 53 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wird das genannte Pflanzenschutzmittel für die in der Anlage angeführte(n) Indikation(en) (17. Indikation) **vom 01.06.2020 bis zum Ablauf des 15.09.2020** zugelassen.

Ein Aufbrauch (Lagerung, Inverkehrbringen und Verbrauch) der bestehenden Lagerbestände nach dem **15.09.2020** für die in der Anlage angeführte(n) Indikation(en) (17. Indikation) ist nicht zulässig.

Die Anlage bildet einen wesentlichen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides.

Alle sonstigen erteilten Bedingungen und Auflagen für das o.g. Pflanzenschutzmittel bleiben unverändert und sind auch für die in der Anlage angeführte(n) Indikation(en) (17. Indikation) anzuwenden.

Begründung

Am 13.02.2020 hat Firma Indofil Industries (Netherlands) B.V. im Einverständnis mit der Firma Indofil Industries (Netherlands) B.V. als Zulassungsinhaber einen Antrag auf Notfallzulassung gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für das o.g. Pflanzenschutzmittel gestellt, welcher am 18.02.2020 beim Bundesamt für Ernährungssicherheit einlangte.

Gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 kann ein Mitgliedstaat abweichend von Artikel 28 der genannten Verordnung unter bestimmten Umständen für eine Dauer von höchstens 120 Tagen das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels für eine begrenzte und kontrollierte Verwendung zulassen, sofern sich eine solche Maßnahme angesichts einer anders nicht abzuwehrenden Gefahr als notwendig erweist.

Gemäß dem Schreiben der Agrana Zucker GmbH (14.02.2020) besteht die Notwendigkeit für eine Notfallzulassung in der u.a. Kultur.



Durch Cercosporabefall verkleinert sich die Assimilationsfläche der Rübe, was zu erheblichen Verlusten bei Rübenenertrag und Zuckergehalt führt. In Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Erstinfektion kann Cercospora Verluste in der Höhe von 10-40% des Zuckerertrages verursachen.

Da bislang für diesen Anwendungszweck zugelassene Azol-Präparate oder Präparate mit Wirkstoffen aus der Gruppe der Strobilurine in den letzten Jahren deutliche Wirkungsminderungen im praktischen Einsatz gezeigt haben, stellt die Verfügbarkeit eines zusätzlichen einsetzbaren Präparates, ein dringendes Erfordernis dar. Um einen Wirkstoffwechsel zu gewährleisten, ist eine entsprechende Anzahl von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln mit unterschiedlichen Wirkstoffen notwendig.

Die fachliche Notwendigkeit zum Einsatz eines geeigneten Präparates zur Bekämpfung der Cercospora-Blattfleckenkrankheit in Zuckerrüben ist somit gegeben.

Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wird in der Zulassung festgelegt, bei welchen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen und nicht-landwirtschaftlichen Bereichen (z. B. Bahnanlagen, öffentliche Bereiche, Lagerräume) und für welche Zwecke das Pflanzenschutzmittel verwendet werden darf. Weiters werden in der Zulassung die Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung des Pflanzenschutzmittels festgelegt, soweit dies zur Erreichung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich ist.

Der Partei wurde Gelegenheit gegeben, von dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Kenntnis und Stellung zu nehmen. Es erfolgten keine Einwände der Partei.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesamt für Ernährungssicherheit schriftlich im Postwege einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Beschwerdeantrag zu enthalten.

Hinweis

Auf die Verpflichtung der Einhaltung der Chemikalienverordnung (Ausführung der Kennzeichnung), BGBl. II Nr. 81/2000 idgF wird hingewiesen.

Für den Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit:

Clemens Hurt LL.B. LL.M.



Anlage 2 zum Bescheid des BAES, GZ. BAES-PSM-2020-12807732

Anwendungsbestimmungen

17. Indikation

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Cercospora-Blattfleckenkrankheit (<i>Cercospora beticola</i>) CERCBE
Kultur/Objekt:	Zuckerrübe BEAVA
Einsatzgebiet:	Ackerbau
Anwendungsbereich:	Freiland
Aufwandmenge(n):	2 kg/ha
Wasseraufwandmenge:	200 - 400 l/ha
Anwendungszeitpunkt(e):	Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome. Stadium 31 (Beginn Bestandesschluss: 10% der Pflanzen benachbarter Reihen berühren sich) bis Stadium 49 (Rübenkörper hat erntefähige Größe erreicht)
Max. Anzahl der Anwendungen:	4
Zeitlicher Abstand in Tagen:	mind. 10
Wartezeit in Tagen:	7
Nachbauzeit in Tagen:	---
Anwendungsart(en):	Spritzen

Bärnthaler Wolfgang
am 19.5.2020

	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.baes.gv.at/amtssignatur .	
	Signaturwert	eflbz/bvbsneomssl wnlgDlZgPlrpuarbcfn rPSli/oSpssPmugbwS/huDw hAAowioStvokdlISalzu nPrSrnappbAhlDePpditpsm lzSlmrpkdnk/odsdDb slDmiSvAsplP/kudhpow Amdfldt/SDolsIDPdg